

der Realsteuern verteilt werden. Außerdem enthält das Gesetz keinerlei Einschränkung in der Richtung, daß Hand- und Zugdienst nur von jenen Realsteuerpflichtigen verlangt werden dürfen, in deren überwiegendem Interesse die Erhaltung der betreffenden Gemeindestrafe (des betreffenden Weges) liegt.

Im Verfahren sind keine Tatsachen hervorgekommen, aus denen die in Rede stehende Differenzierung ableitbar ist. Die in Prüfung gezogenen Gesetzesstellen waren wegen Widerspruches zum Gleichheitsgebot aufzuheben.

II. Die in Prüfung gezogenen Verordnungsregelungen sind in Durchführung der aufgehobenen Gesetzesbestimmungen getroffen worden. Es fehlt ihnen daher nunmehr die gemäß Art. 18 Abs. 2 B.-VG. erforderliche gesetzliche Grundlage. Infolgedessen waren sie als gesetzwidrig aufzuheben.

4048

§ 10 Abs. 3 lit. b letzter Satz FAG. 1959 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Getränkestuer ist eine Verbrauchsabgabe. Es ist nicht zulässig, Gemeindeverbrauchsabgaben aus dem Verbot des § 8 Abs. 4 F.-VG. auszunehmen. Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die nicht bloß den Konsum im örtlichen Bereich der ausschreibenden Gebietskörperschaft treffen, sind unzulässig.

Erk. v. 14. Oktober 1961, G 28/60.

§ 10 Abs. 3 lit. b letzter Satz Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG. 1959, BGBI. Nr. 97, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1961 wirksam. Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 8 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948, BGBI. Nr. 45, sind „Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsbereites der Abgaben treffen ...“ unzulässig. „Auf Grund der der Bundesgesetzgebung durch § 7 Abs. 2 F.-VG. 1948 erteilten Vollmacht, Abgaben oder deren Ertrag ausschließlich den Ländern (Gemeinden) zu überlassen, sind durch § 9 Abs. 1 Z. 8 Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG. 1959, BGBI. Nr. 97, „Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch“ zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt worden. Nach dem auf der Vollmacht des § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 beruhenden § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959 können die Gemeinden — vorbehaltlich weitergehender

Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung — durch Beschuß der Gemeindevertretung „eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 8 bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises“ ausschreiben. Im Anschluß daran wird, entsprechend der bereits durch die Finanzausgleichsnovelle 1958, BGBI. Nr. 28, getroffene Regelung, bestimmt: „Der steuerpflichtige Tatbestand gilt in jener Gemeinde als verwirklicht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußlers liegt.“ Wegen der in den Unterbrechungsbeschlüssen näher dargelegten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Schlussatzes des § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959 über den Ort der Verwirklichung des steuerpflichtigen Tatbestandes hat der Verfassungsgerichtshof die in der Sachverhaltsdarstellung dieses Erkenntnisses im einzelnen bezeichneten Beschwerdeverfahren, für welche diese Gesetzesprüfungsvorhaben eingeleitet.

II. In den Unterbrechungsbeschlüssen wurde es als untersuchungsbedürftig bezeichnet, ob nicht die im § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959 genannten Abgaben durch den hinzugefügten Satz über die Verwirklichung des steuerpflichtigen Tatbestandes eine Veränderung solcher Art erfahren haben, daß sie nicht mehr Abgaben vom Verbraucher im Sinne des § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 sind, sondern zu einer Abgabe anderer Art, ähnlich einer Umsatzsteuer, geworden sind. Der Hinweis im § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959 auf § 9 Abs. 1 Z. 8 („Abgaben vom Verbrauch von ...“), den die Finanzausgleichsnovelle 1958 noch nicht enthalten hatte, beweist jedoch, wie die Äußerung der Bundesregierung mit Recht hervorhebt, daß die Gendarbeitzeitigen Gestaltung im Rahmen des Finanzverfassungsrechts eine Verbrauchsabgabe geblieben ist.

III. In den Unterbrechungsbeschlüssen wurde weiters die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung des § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948, wonach Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsbereites der Abgaben treffen, nicht etwa nur die Steuerhöheit der Länder und, in den Fällen des § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948, die der Gemeinden belastet. Da die vorangehenden Absätze 1 bis 3 F.-VG. 1948 von der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung handeln, läge es fürs erste nahe anzunehmen, daß der Bundesgesetzgeber dem Verbot des § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 nicht unterliege.

Der Verfassungsgerichtshof hält nun auf Grund näherer Prüfung eine solche Auffassung nicht für richtig. J

Unter „Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden)“ nach § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 sind alle Abgaben dieser Kategorie zu verstehen, deren Ertrag den Ländern oder den Gemeinden zufießt. Für eine Differenzierung innerhalb dieser Abgabengruppe nach dem Merkmal der Herkunft der sie regelnden Vorschrift bietet das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 keinen Anhaltspunkt. Es ist daher nicht zulässig, ausschließliche Gemeindeverbrauchsabgaben, zu deren Ausschreibung ein Bundesgesetz gemäß dem § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 die Gemeinden ermächtigt hat, aus dem verfassungsrechtlichen Verbot des § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 auszunehmen. Diese aus dem Wortlaut des Gesetzes abgeleitete Auslegung wird durch die Überlegung gestützt, daß diese Vorschrift über die Abgrenzung der einzelnen Verbrauchssteuer-Geltungsbereiche erlassen wurde, um sich überschneidende örtliche Abgaben zu verhindern. Die Auslegung vom Zwecke der Vorschrift her ergibt somit ebenfalls, daß das Verbot des § 8 Abs. 4 F.-VG. über die Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden) auch für den Bundesgesetzgeber gilt.

IV. Es ist nunmehr zu untersuchen und festzustellen, ob die Bestimmung des § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959 über den Ort der Verwirklichung des steuerpflichtigen Tatbestandes gegen die Vorschrift des § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 verstößt.

Der Verfassungsgerichtshof hat hierüber erwogen:

Der Verbrauchsgerichtshof hält an seiner Auffassung fest, daß gemäß § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die nicht bloß den Konsum im örtlichen Bereich der die Abgabe ausschreibenden Gebietskörperschaft, sondern darüber hinaus auch die Produktion der betreffenden Waren oder den Handel mit ihnen ohne Rücksicht auf den Ort des Verbrauches treffen, unzulässig sind (vgl. Erk. Slg. Nr. 2796/1955, Nr. 3145/1957 und Nr. 3417/1958).

Die Äußerung der Bundesregierung in diesem Verfahren hat den Verfassungsgerichtshof nicht bestimmen können, von seiner Judikatur abzuziehen.

Zur Begründung seiner Auffassung hatte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 2796/1955 auf Art. XV des Reichsgemeindegesetzes 1862 hingewiesen, der die Gemeinden berechtigte, zur Besteitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigentum nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken u. a. auch Zuschläge zur Verzehrungssteuer zu beschließen und auf die wesentliche Einschränkung aufmerksam gemacht, daß durch einen solchen Zuschlag bloß der Verbrauch im Gemeindegebiet und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden dürfen. Als Beleg für die Auffassung, daß auch das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 von der

gleichen Voraussetzung ausgegangen ist, dienen die Erläuterungen Bemerkungen der Regierungsvorlage zum Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates V. GP. S. 5): „Unter den Abgabeverboten ist gegenüber dem Finanz-Verfassungsgesetz 1931 neu die Bestimmung des § 8 Abs. 4 über die Verbrauchsabgaben. Es handelt sich dabei um einen schon im Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 enthalten gewesenen Grundsatz, dessen verfassungsrechtliche Verankierung geboten erscheint.“ § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 ist in der Fassung der Regierungsvorlage Gesetz geworden, ohne daß im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen (Bericht des Finanz- und Budgetausschusses vom 19. Jänner 1948, 531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates V. GP. und Sitzung des Nationalrates vom 21. Jänner 1948) sein Inhalt Gegenstand von Auseinandersetzungen gewesen wäre.

An der Auslegung im Erk. Slg. Nr. 2796/1955, daß unbedingt gefordert werden müsse, daß nach dem Willen und nach der Regelung des Gesetzes nur der Verbrauch innerhalb des Gebietes der zuständigen Gebietskörperschaft getroffen werden soll, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 3417/1958 ausdrücklich festgehalten. In diesen späteren Erkenntnis hat er ausgesprochen, daß dadurch, daß Verbrauchsteuern durch die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 auf das Geltungsgebiet beschränkt sind, jede Auslegung, die den Verbrauch auch außerhalb dieses Gebietes erfassen will, denkunmöglich sein müsse.

Von dieser dem Willen des Verfassungsgesetzgebers entsprechenden Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß.

Nach § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 muß demnach eine örtliche Beziehung des Verbrauches zum Geltungsgebiet der Abgabe bestehen. Diese wird vom Gesetzgeber vernachlässigt, wenn er ausnahmslos den steuerpflichtigen Tatbestand in jener Gemeinde als verwirklicht ansieht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußlers liegt. Der Gesetzgeber hat damit ein Merkmal gewählt, dem offenkundig die Eignung einer typisierenden Erfassung eines örtlichen Verbrauches abgeht.

Die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle ist daher wegen ihres Widerspruches zu § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 verfassungswidrig. Sie muß daher gemäß Art. 140 B.-VG. aufgehoben werden.